

Wahlbekanntmachung

¹ Gemeinde/Stadt _____ ¹ Landkreis _____

1. Am _____ findet/finden gleichzeitig, die

- ² Gemeinde-/Stadtratswahl
 - ² Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl
 - ² Kreistagswahl
 - ² (Ober-)Bürgermeisterwahl
 - ² Landratswahl
- Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der _____.³
Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der _____.³
- statt.

2. ²Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____.

²Die Gemeinde ist in **folgende** _____ Wahlbezirke⁴ eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ⁵
1			
2			
usw.			

^{2,6}Die Gemeinde ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁴

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- ² Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl**⁸ sind von _____,
 - ² die für die **Ortschaftsratswahl** sind von _____,
 - ² die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** sind von _____ und
 - ² die für die **Kreistagswahlen** von _____ Farbe.
 - ² Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von _____ Farbe,
 - ² die für die Wahl und den zweiten Wahlgang des **Landrats** von _____ Farbe.
- Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl⁸:

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/des Wahlgebiets⁸ zugelassenen Wahlvorschläge⁹ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift¹⁰ in der zugelassenen Reihenfolge.

^{11, 12}

5. ⁸Bei **Verhältnswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
- Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
 - Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

⁸Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a) einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

B bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl⁸:

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.¹³

¹⁴, ¹⁵

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.¹³

¹⁶

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.¹⁷ Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises¹⁸/Wahlgebietes⁸ in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes/Wahlkreises erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist von der Gemeinde anzukreuzen.

² Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

³ Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.

⁴ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁵ Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

⁶ Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁷ Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁹ Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

¹⁰ Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.

¹¹ Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

¹² Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

¹³ Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

¹⁴ Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

¹⁵ Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

¹⁶ Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

¹⁷ Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.

¹⁸ Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.